

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel • Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (im folgenden AGB genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten – sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen – sowohl der Firma Martin Stock (im folgenden mashART genannt), als auch ihres Auftraggebers festzulegen und im Geschäftsverkehr klare Auftragsverhältnisse zu schaffen.

(2) mashART ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Die Mitarbeit eines spezialisierten Partners auf Wunsch des Auftraggebers ist schriftlich zu vereinbaren.

(3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz/dem Erfüllungsort – sofern dies nicht Teil des Auftrages ist – ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben.

(4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass mashART auch ohne dessen ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserteilung bekannt werden.

(5) Der Tätigkeit von mashART liegt in der Regel eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber zugrunde, die sowohl den Umfang der Leistung, als auch das dafür in Rechnung zu stellende Entgelt beinhaltet.

ART. 1 • Geltungsbereich und Umfang des Auftrages

(1) Diese AGB gelten, sobald mashART ein Auftrag erteilt wurde.

(2) Zur Festlegung möglichst klarer Auftragsverhältnisse werden zwischen den Vertragspartnern Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung so detailliert wie nur möglich definiert. Eine derartige Beschreibung enthält zumindest genaue Angaben über folgende Teilbereiche:

- General/Subunternehmerauftrag
- Graphik-Design (Entwurf, Ausführungspläne), Ausführung
- kreativer/handwerklicher Leistungsumfang
- Fremdleistungen (Lieferungen Dritter)

(3) Für die Leistungserstellung sind ausreichende Auftragsgrundlagen unabdingbare Voraussetzung. Es sind dies vor allem:

- ein umfassendes Briefing
- die Beistellung detaillierter Unterlagen
- Geschäftsbedingungen
- etc.

ART. 2 • Ausführungs- und Lieferfristen

(1) Bei Übernahme eines Auftrages durch mashART sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend die Fristigkeit der auszuführenden Arbeiten bzw. der Lieferung zu treffen.

(2) Die in Auftrag gegebenen Leistungen gelten für mashART – je nach Vereinbarung – mit der Übergabe des Werkes an den Auftraggeber, bzw. der Bereitstellung der fertigen Daten an eingebundene Drittleister (Lithoanstalt, Belichtungs-service, Druckerei, etc.) als erbracht.

(3) Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch mashART, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber als Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insoweit ein Schaden auf einem Verschulden von mashART, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beruht, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

ART. 3 • Entgeltlichkeit von Präsentationen

(1) Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vor-entwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte anlässlich der Einladung die Höhe des Entgeltes nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt.

(2) Durch die Abhaltung der Präsentation von mashART oder einer von ihr benannten Vertretung wird der Auftrag angenommen und erfüllt.

ART. 4 • Urheberrecht. Bestimmungen und Nutzungsrechte

(1) Das gesetzliche Urheberrecht von mashART an den erbrachten Leistungen und Arbeiten ist unverzichtbar.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen von mashART nur für den jeweils vereinbarten Auftrags-zweck Verwendung finden.

(3) Die dem Kunden eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von mashART als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit mashART zu halten.

(4) Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.

(5) Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

(6) Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum von mashART und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache (insbesondere über die Dauer).

(7) Werden urheberrechtliche Leistungen von mashART über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, mashART hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes.

(8) Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen von mashART, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht, oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte (Copyright).

(9) Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für eine uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.

(10) mashART ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörenden Corporate Design auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

ART. 5 • Verschwiegenheitspflicht

(1) mashART behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihm durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.

(2) mashART hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten; er verbürgt sich für deren Verhalten.

ART. 6 • Rücktrittsrecht

(1) Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigen Verschulden von mashART ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Brief, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.

(2) Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transport-sperren entbinden mashART von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Frist.

(3) Stornierung durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von mashART möglich. Im Fall eines Stornos hat mashART das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

ART. 7 • Erfüllungsort und -zeit

(1) Wenn nichts anderes vereinbart wird, erbringt mashART seine Leistungen an seinem Geschäftssitz.

(2) Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit ist von mashART grundsätzlich einzuhalten. Bei von mashART zu verantwortenden Lieferverzögerungen inkl. Nachfrist ist dieser verpflichtet, für den nachweislich entstandenen Schaden Ersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

ART. 8 • Honoraranprüche und Zahlungsbedingungen

(1) mashART hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

(2) Das Gesamthonorar setzt sich gemäß dem vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorarrichtlinien der Werbegrafik-Designer (unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß 32 Kartellgesetz) im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:

- Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Scribbles, Präsentation und Entwurfsarbeiten, etc.)
- Entwurfsausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation, etc.)
- Werknutzungsart (Copyright, Nutzungshonorar)
- Nebenleistungen (Modelle, Beschaffung auftragspezifischer Informationen, Produktionsüberwachung, etc.)
- Zuschläge zum Honorar (Leistungen außerhalb der Normal-arbeitszeiten und außerhalb Österreichs)
- Nebenkosten (Reisespesen, Telefonkosten, etc.)
- Fremdleistungen

(3) Die von mashART gelegten Rechnungen inkl. Umsatzsteuer sind zu den vereinbarten Konditionen ohne jeglichen Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

(4) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist mashART berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

(5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, anliegende Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungs-anprüchen bzw. Bemängelung zurückzuhalten.

ART. 9 • Honorarhöhe

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Ausstellung der Honorarnote geltenden einschlägigen Bestimmungen der vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen „Honorarrichtlinien für Werbegrafik-Designer“.

(2) Die dort ausgewiesenen Honorarsätze gelten als Mindesttarife.

ART. 10 • Haftung und Gewährleistung

(1) mashART ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen seines Kunden zu wahren. Sie haftet für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann – und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Auftraggeber seinerseits haftet dafür, dass mashART die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

(3) Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis – eingeschränkt auf die von mashART abgedeckten Aufgabenbereiche – gerichtlich geltend gemacht werden.

(4) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Geschäftsbedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

(5) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von mashART zu vertreten sind und ihr umgehend nach Kenntnis mitgeteilt wurden. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung von mashART.

(6) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung bzw. falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Wandlung.

ART. 11 • Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt nur österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Feldkirch.

ART. 12 • Sonstiges

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.